

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 28 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 10 Fructidor IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Juli.
(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission, den
streitigen Loskauf der Weid Dienstbarkeit zu Wynau,
C. Bern, betr. fñnd.)

Nachdem nun Ihre Finanz-Commission B. G. die
sämtlichen Schriften genau erdauert, so hat sie nicht
finden können, daß es der Fall sey, den Beschluß des
Vollz. Raths aufzuheben. Zwar kann sie sich nicht ver-
gen, daß wenn es um ein eigentliches Civilgeschäft zu
thun wäre, sie das Verfahren des Vollz. Raths nicht
würde billigen können; da es aber hier einen admini-
strativen, also ganz in das Gebiet des Vollz. Raths
einschlagenden Gegenstand betrifft, bey welchem keine so
strenzen Formen weder gefordert werden, noch auch be-
obachtet zu werden pflegen; so scheint es ihr hinwieder,
daß der Vollz. Rath weder die Gränzen seiner Gewalt
überschritten, noch auch einen unbilligen Beschluß an-
gefäßt habe. Die Opponenten haben zwar weder einen
Rechtsstillstand angehört, noch die gerichtlichen Er-
kanntnisse renuncirt; allein sie haben gleichwohl solche
Schritte gethan, die, wenn nicht für Civilhändel, so
doch in administrativen Geschäften von gleicher Ver-
bindlichkeit seyn mögen. Sie sind nicht nur mit ange-
nommenen und zur Untersuchung gewiesenen Vorstel-
lungen bey den höchsten Behörden eingekommen und
haben solches den Schiedsrichtern und Schäzern be-
kannt gemacht; sondern sie haben aus dem Grunde
selbst bey dem Richter, gegen alles Fürfahren protestirt und
sich in etwas einzulassen geweigert und ihm diesen ihren
Entschluß zu wiederholtemalen förmlich notificirt. Aber
nicht nur sie, sondern auch ihre Gegenpart selbst hat
eben diesen Weg eingeschlagen und hat ebenfalls Vor-
stellungen eingegeben, also auch ihrerseits die Sache der
Regierung anhängig gemacht; auf der andern Seite
aber hat sie gleichsam mit sich selbst im Widerspruche,

und man kann wohl sagen, sowohl der sich mit der
Untersuchung beschäftigenden Regierung als aber ihrer
Gegenpart zum Troze, gerade zu gleicher Zeit den Los-
kauf selbst mit ungestümer Eile betrieben. Wie rasch
sich die Schätzungen folgten, das erhellert aus der vor-
stehenden Geschichtserzählung, wobei aber noch zu be-
merken ist, daß das Gericht in den diesjährigen Ver-
handlungen sich nicht allemal in Langenthal als seinem
gewohnten Sitzungsorte versammelt, daß es auch den
Opponenten, dem §. 14. des Gesetzes vom 4. April
zuvorder, die dritte Schätzung keineswegs weder münd-
lich, geschweige dann schriftlich eröffnet, und endlich
die Loskauffsumme in Abwesenheit der Opponenten be-
stimmt, und somit auf den einseitigen Vortrag der
Aukäufer darüber abgesprochen hat; ein Verfahren,
das um so mehr Verwunderung erregen muß, als dem
Gericht nicht unbekannt war, daß die höchsten Behör-
den sich eben zu der Zeit mit der Untersuchung dieser
Sache beschäftigten. Es ist gerade als ob das Ge-
richt, so wie die Schäzer, sich mit den Aukäufern in
die Wette beeilet hätten, die Sache zu beendigen, bevor
die Regierung bey dem langsamem Gange ihrer Ge-
schäfte, sey es im allgemeinen oder auch über diesen
besondern Fall, etwas würde erkannt haben. Der
Vertrag ist also freilich vor dem Gesetze vom 25. Sept.
zu Stande gekommen; aber auf eine Art, gegen welche
sich die gültigsten Exceptionen machen lassen.

Bey so bewandten Umständen glaubt demnach Ihre
Finanz-Commission, daß es nicht der Fall sey, den
Vollz. Beschluß vom 10. Merz aufzuheben, und zwar
kann sie um so eher hiezu stimmen, als vermittelst dessen
über die Hauptache, das ist den Loskauf selbst, im
Grunde keineswegs präjudicirt wird; denn eben dieser
Beschluß unterwirft das Geschäft einer neuen Unter-
suchung, wo dann die einte wie die andere Partey ihre
Gründe wird angeben können, wenn sie sich sonst nicht
vergleichen werden.

Der Rath verwirft dieses Gutachten und beschließt folgende Botschaft an die Vollziehung:

B. Vollz. Räthe! Dem gesetzgebenden Rath ist heute das Gutachten seiner Finanzcommission über den streitigen Loskauf der Weid Dienstbarkeit zu Wynau, Cant. Bern, vorgetragen, bey dessen Berathung aber der Wunsch und die Hoffnung geäußert worden, daß vielleicht noch eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Parteien Platz finden könnte. Da nun der gesetzgebende Rath dieses vorzüglich wünschte, so werden Sie B. Vollz. Räthe unter Mittheilung dieses Gutachtens, und Rücksendung der übrigen Schriften ersucht, sie zu einem gütlichen Vergleich aufzufodern; wenn aber kein solcher zu erhalten wäre, dem gesetzgeb. Rath dieses Geschäft zum endlichen Entscheid zurückzusenden.

Die Commissarien der Nationalschatzkammer beschweren sich in einem Schreiben, über die Stelle eines am 13. d. M. abgelegten Berichtes der außerordentlichen Rechnungs-Commission: „Da die National-Schaz-Kammer — sagen sie — der Mittelpunkt der Comptabilität ist, so findet sie sich in der Verfertigung ihrer General-Rechnungen, der Ablage derer der Verwaltungskammern und aller andern Rechnungs-Beamten der Republik untergeordnet, weil sie ohne diese Rechnungen die ihrigen nicht entwerfen kann. Was dann unsre Cassa-Rechnung anbelangt, so legen wir dieselbe alle Wochen dem Finanzminister ab, und überdies verfertigen wir noch eine Hauptrechnung am Ende jedes Monats.“

Wird ad acta gelegt.

Die Polizeycommision erstattet einen Bericht über die Reclamationen des B. Fischer von Rynach, wegen einem auf seiner Mühle lastenden Bodenzins, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Rudolf Eyen, Bürger und Wäbervwirth althier, beschwert sich über einen Beschluß der Vollziehung, der ihm die Errichtung eines zweiten Bernerischen Wochenblatts neben dem bereits bestehenden untersagt.

Ohne auf die Gründe Rücksicht zu nehmen, die um der guten Ordnung und gemeinen Sicherheit willen, die Vollziehung zu diesem Abschlag bewogen haben, trägt die Pet. Commision darauf an, die Vorstellung des B. Eyen's, dem Vollzugsrath sowohl zur Communication an den Besitzer des bisherigen Wochenblatts

und Vernehmung seiner Oppositionsgründen, als zur Berichterstattung zu übersenden. Angenommen.

Der Bürger Glair e zeigt durch ein Schreiben an: daß er sich seit acht Monaten nicht mehr als Mitglied des Vollzugsraths ansehe; daß er keinen Gebrauch von der Erklärung des gesetzgebenden Rath's: daß seine Sendung nach Paris mit einer Stelle im Vollzugsrath verträglich sey, gemacht, und daß er darum auch seine Ernennung in die Cantonstagsitzung des Lemans angenommen habe.

Der Rath beschließt, morgen nach Anleitung des Gesetzes, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Die Polizeycommision legt über die Einführung gleichförmiger Maße und Gewichte in Helvetien, einen Gesetzesvorstellung vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Militaircommision rath den für den Kriegsminister verlangten neuen Credit von 500,000 Fr. zu bewilligen. Sie legt folgende von dem Kriegsminister übergebene Angabe der Verwendung des vorhergehenden Credits vor:

Verzeichniß der auf das Nationalschatzamt auf Rechnung des unterm 11. Merz letzthin dem Kriegsministerium bewilligten Credits von 500,000 Fr. angewiesenen Summen, und der Gegenstände für welche dieselben angewandt wurden:

	Fr. bly. rp.
Militaires. . .	116,659 3 3
Für die Ausgaben der Spitäler. . .	31,444 1 9
Für die Besoldung der Jäger zu Pferd	11,200 - -
— — des Canoniercorps	18,509 - -
— — des 1. Bat. Linten-Infanterie .	41,898 2 3
— — des 2ten Bat. dito	40,000 - -
— — des 1ten Bataill. leichter Infant.	40,000 - -
Für Ausgaben, für Kleidung, Bewaffnung &c. .	11,904 - -
— Unterhalt und Ausbesserung der Straßen, Brücken, Dämmen &c.	23,304 9 9 3
— Berichtigung rükständiger Gegenstände . . .	11,881 - 1 1/2
— Ausgaben für die Marechausee . . .	12,511 4 7
— Bureau's Unterkosten . . .	2661 7 -
Summa . .	359,974 9 4 1/2

	Fr. bz. rp.
Übertrag . . .	359.974 9 3 $\frac{1}{2}$
Für den Obereinnehmer oder Zahlmeister von Bern zu Bestreitung der Ausgaben für Zeughäuser, Casernen, Militärschule, Etat-major des Platzes, Personal der Spitäler &c.	18,560 2 -
Für den Zahlmeister des Koman zu versch. Ausgaben	12,356 - -
Ebendems. in Luzern . . .	4624 1 7
— Zürich . . .	2000 - -
— Argau . . .	2400 - -
— Sennis . . .	1600 - -
— Basel . . .	1600 - -
— Solothurn . . .	1000 - -
— Freiburg . . .	800 - -
— Oberland . . .	800 - -
— Thurgau . . .	600 - -
— Baden . . .	400 - -
Summa.	408.705 2 7 $\frac{1}{2}$
Es bleibt auf dem Credit noch zu bezahlen	<u>91.294 7 2 $\frac{1}{2}$</u>
	500,000 - -
	80,000 - -
	37,000 - -
Uebrigens ist man wirklich noch schuldig:	
Dem Artillerie-Corps . . .	8199 1 6
Dem 1ten Bat. leichter Infanterie	20,617 1 9
Dem 2ten Bat. — —	14,498 4 7
Dem 1ten Bat. — —	14,976 7 1
Dem Jäger-Corps zu Pferd. . .	6291 - 2
Summa.	64.182 5 1

Von den Anweisungen, sowohl von den Meintigen auf das Schazamt, als von denseligen, die dasselbe mir auf die Obereinnehmer ausstellte, und die entweder diesen zu Bestreitung der Ausgaben für ihren Kanton, oder den Lieferanten und andern zugestellt worden, befindet sich eine Menge noch unbezahlter, ohne daß ich jedoch ein genaues Verzeichniß derselben liefern könnte.

Kesselring, Attenthaler, Schlimmeyer, Geschwend, Mittelholzer und Wurmann erhalten Urlaub für die Zeit der Kantonaltagssitzungen in welche sie gewählt sind, und es sollen dafür die abwesenden Mitglieder, deren Urlaube zu Ende sind, einberufen werden.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decrets vorschlag der den Anteilhabern der Gemeindgüter von St. Branchier die Abstimmung einiger dieser letzteren bewilligt, nichts zu bemerken habe. — Die zweyte Berathung wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommision gewiesen:

B. Geszegeber! Einige Ausgeschossene der Distrikte St. Gallen, Gossau, Rorschach und Wyl, im Kanton Sennis, haben durch beyliegende Vorstellung vom 6. Februar, vom Volkziehungsrath verlangt, daß von den in diesen Bezirken liegenden St. Gallischen Klostergütern in dem nemlichen Verhältnisse zu den Gemeindsteuern beigetragen werde, wie dies unter der ehemaligen Ordnung der Dinge, Kraft ausdrücklicher und wiederholt bestätigter Verträge geschehen sey. So sehr nun der Volkz. Rath sich in den Stand gesetzt zu sehen wünscht, die Kriegslasten dieser und anderer, nicht minder beschwerter Gegenden, wodurch vorzüglich jene Gemeindauslagen veranlaßt worden, auf jede nur mögliche Weise zu erleichtern, so hält er sich dennoch nach Ihrem Beschlus vom 14. März 1801, den Sie ihm durch einen Protocollauszug mitgetheilt haben, nicht für befugt, in dem vorliegenden Falle eine günstige Entscheidung zu geben, und zwar um so viel weniger, da dieselbe nothwendig allgemein gemacht und auf alle durch ehemalige Verträge den Gemeinden absteuerpflichtig erklärte Nationalgüter, deren in der ganzen Republik eine nicht geringe Anzahl ist, müßte ausgedehnt werden. Der Volkz. Rath wünscht daher, daß Sie die schon einmal von Ihnen behandelte Frage bey dieser Gelegenheit von neuem in Untersuchung nehmen, und in ihrer Beziehung auf vormalige Verträge und Uebungen, darüber entscheiden möchten.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommision gewiesen:

B. Geszegeber! Sie haben dem Volkziehungsrath einen Auszug aus Ihrem Protokoll vom 26ten Mai mitgetheilt, zufolge dessen Sie gefunden habet, daß es Ihnen nicht zukomme, über die am 15. Mai an Sie erlassene Botschaft, wegen der dem Handelsmann Justus Henne von Pirmont an der letzten Ostermesse

in Bern consicirten baumwollenen Kappen einzutreten, weil der Henne seine Angelegenheit durch den Recurs des Urtheils des Districtsgerichts an das Cantonsgericht bey dem letztern anhängig gemacht habe. Da der B. Henne damals bloß den Recurs vor das Cantonsgericht hatte anschreiben, nicht aber den Tag zum Abspruch ansetzen lassen, so war dies als ein bloßer Actus diligentiae anzusehen, der keinen Einfluss auf Ihren Entschied haben könnte, indem erst durch die Tagesanzeigung die Sache dem Obern-Gericht wäre anhängig gemacht worden. Um indessen zu beweisen, daß B. Henne Ihnen seine Angelegenheit gänzlich anheim stellt, hat er den ihm durch die Gesetze von der Anschreitung des Recurses bis zur Tagesanzeigung anberaumten Termin vorbei gehen lassen, ohne davon Gebrauch zu machen. Der Votzierungsrath glaubt daher, daß Sie B. Gesetzgeber nun kein Bedenken mehr tragen werden, in die Sache einzutreten, und ladet Sie ein, seine unterm 15. May an Sie erlassene Botschaft nochmal in Berathung zu nehmen.

Gesetzgebender Rath, 23. Juli.

Vice-Präsident: Wytt enbach.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf die Vorstellung der Baumwollspinnereygesellschaft in St. Gallen, daß sie bey den mancherley Verpflichtungen, welche sie gegen die Ertheilung der ausschließlichen Patente übernommen hat, wenigstens in dem ersten Jahr leicht der Gefahr eines beträchtlichen Schadens ausgesetzt werden könnte, indem die dirigirenden Künstler durch eine zu große Anzahl von Lehrlingen, welche die Gesellschaft aufzunehmen verbunden wäre, den Hauptarbeiten entzogen würden, und die Verwaltung der Spinnanstalt leicht vernachlässigt werden dürfte, wenn die Actien in eine zu große Entfernung oder gar ins Ausland veräußert werden sollten, hat der Votz. Rath sich bewogen gefunden, durch beyliegenden Beschlusß einige Abänderungen in der für die Gesellschaft unterm 15. May ertheilten und von Ihnen B. G. unterm 23. May bestätigten ausschließlichen Patente vorzunehmen. Die Beweggründe hiervon, welche in dem Beschlusß selbst mehr entwickelt sind, schienen ihm so wichtig und so sehr übereinstimmend mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß er glauben darf, diese Verfügung werde Ihre vollkommene Zustimmung erhalten. In dieser Zuversicht ladet Sie

B. G. der Votz. Rath ein, diesen seinen Beschlusß Ihrer Prüfung zu unterziehen, und ihn, so er wirklich Ihren Beifall erhalten, zu sanctioniren.

Map schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds des Votz. Raths an Glaires Stelle.

Der B. Escher von Zürich, Mitglied des gesetzg. Raths, wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr ernannt.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Municipalitäten der Pfarrgemeinden Aul und Abtwyl, C. Baden, übersenden ein ztes Memorial in Betreff ihres obschwebenden Sonderungsgeschäfts mit der Pfarrei Sins — das der gesetzg. Rath zweifelsohne gleich dem ersten Memorial der Unterrichts-Commission zuweisen wird. Angenommen.

2. Im Namen der constituirten Authoritäten des Cantons Uri, stellt der dasige Bezirkstatthalter den allgemeinen Nutzen der Vereinigung des Cantons Uri mit dem Liffenerland oder wenigstens mit dem oberen Theil desselben bis zum Völhaus, vor.

Die Pet. Commission trägt an, diese Vorstellung der Constitutions-Commission zu überweisen. Angenommen.

Herrenschwand verlangt, auf seine häuslichen Verhältnisse begründet, seine Entlassung. Das Gebehren wird an die Constitutions-Commission zur Untersuchung gewiesen.

Am 24. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

Vice-Präsident: Wytt enbach.

Die Constitut. Commission legt den Decrets vorschlag für die Convocation der allgemeinen helvetischen Tagsatzung auf den 7. Herbstm. vor, welcher angenommen wird.

Die gleiche Commission rath dem B. Herrenschwand die verlangte Entlassung zu ertheilen. Der Rath beschließt, in 10 Tagen zur Wiederbesetzung seiner Stelle zu schreiten.

Die Finanz-Commission rath die vom Votz. Rath vorgeschlagenen Abänderungen der Patente für die St. Galler Spinnanstalt gutzuheissen. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission erstattet über die Ratification einiger einsiedlischer Gütersverkäufe einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)